



**Lebenshilfe**

**Landesverband Hessen**

Lebenshilfe für Menschen  
Mit geistiger Behinderung

**Landesverband Hessen e.V.**

Raiffeisenstr. 15, 35043 Marburg

Tel.: 06421/94840-20

Fax: 06421/94840-11

## **Position der Lebenshilfe Hessen zur Kommunalisierung der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung**

Die „Vereinbarung zwischen dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen über die Zuständigkeit, die Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des „Betreuten Wohnens“ für behinderte Menschen im Lande Hessen bis zum 31.12.2008“ sieht einen Wechsel der organisatorischen und finanziellen Zuständigkeiten für Maßnahmen des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen auf die Landkreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2009 vor.

Mit der Umsetzung dieser Vereinbarung wäre in Hessen eine Aufteilung der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen auf die örtlichen (ambulante Hilfen) und den überörtlichen Kostenträger (stationäre, teilstationäre Hilfen) vollzogen. Mit dem Vollzug dieser Aufteilung befürchtet die Lebenshilfe Hessen erhebliche Nachteile für die Weiterentwicklung einer bedarfsdeckenden Angebotsstruktur im Bereich Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung in Hessen. Wir erheben deshalb in Bezug auf die Kommunalisierung der Hilfen für

Menschen mit geistiger Behinderung folgende Forderungen:

### **1. Eingliederungshilfe aus einer Hand**

Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII müssen „in einer Hand“ liegen. Eine Aufteilung der unterschiedlichen Hilfen (stationäre, teilstationäre, ambulante Hilfen) auf unterschiedliche Kostenträger (örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe) verhindert die Entwicklung einer tragfähigen und bedarfsdeckenden Angebotsstruktur in den einzelnen Regionen.

### **2. Weiterentwicklung regionaler Strukturen**

Die Entwicklung regionaler Strukturen „des Netzes“ von Hilfen für Menschen mit Behinderung unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten soll beschleunigt vorangetrieben werden. Dabei sind die in den Regionen lebenden Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen und ihre Verbände zu beteiligen. Die vorhandene Fachkompetenz des überörtlichen Trägers ist bei dieser Entwicklung zu nutzen.

### **3. Schaffung individueller „Hilfearrangements“**

Eine abstrakte und häufig willkürliche Aufteilung in ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen und stationäre

### **4. Einheitliche und vergleichbare Lebensbedingungen**

Der sich regional unterschiedlich entwickelnde Wettbewerb auf dem „Dienstleistungsmarkt“ der Eingliederungshilfe (Persönliches Budget / sich weiterentwickelnde Vergütungsvereinbarungen) ist durch faire und transparente Rahmenbedingungen von Seiten der Leistungsträger zu gestalten. Die Wahlfreiheit der Betroffenen zwischen Sachleistung und Geldleistung muss sicher gestellt werden.

Durch eine landesweite Sozialplanung, einheitliche Standards, Qualitätssicherungssysteme und Controllingssysteme soll weiterhin sichergestellt sein, dass für Menschen mit Behinderung im Lande Hessen einheitliche und vergleichbare Lebensbedingungen unabhängig von der regionalen Haushaltslage bestehen. (Benachteiligungsverbot der Verfassung)

### **5. Beteiligung der betroffenen Menschen**

Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und ihre Verbände sind in die Entwicklung von regionalen Angebotsstrukturen, landesweit gültigen Standards, der

Hilfen muss im Interesse der Schaffung von „individuellen Hilfearrangements“ aufgelöst werden.

Ein einheitliches Hilfeplanverfahren, das von allen Beteiligten verbindlich anerkannt und angewendet wird, ist zu entwickeln.

Qualitätssicherungssysteme und der Sozialplanung einzubeziehen.

### **6. Kommunikation in den Regionen**

Die Kommunikationsstruktur mit dem Landeswohlfahrtsverband (Regionalkonferenz, Belegungskonferenz, Regionalmanagement) ist weiter zu entwickeln.

### **7. Bedarfsdeckende Angebote**

Die regional unterschiedlich entwickelten Angebotsstrukturen (bisher aufgeteilt in: ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen) sind mit dem Ziel weiter zu entwickeln, dass die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in den einzelnen Regionen sicher sein können, jederzeit eine ihrem Bedarf entsprechende Hilfe zur Teilhabe zu bekommen.

Marburg, den 27.10.2007

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung  
Landesverband Hessen e.V.